

Vorstand und Stiftungsrat

Stiftungsrat der Lebenshilfe-Stiftung Tübingen

Elisabeth Stauber (Vorsitzende) Heinrich Riethmüller (Stellvertreter)

Jackie Haller

Dr. Daniela Harsch

Annette Krafft

Elsbeth Meinzer

Klaus Niederwieser

Vorstand der Lebenshilfe-Stiftung Tübingen

Ulrich Kunz

Spendenkonto

Lebenshilfe-Stiftung Tübingen

IBAN: DE32 6415 0020 0004 7464 56

BIC: SOLADES1TUB Kreissparkasse Tübingen



Ihre Ansprechpartner:

Ulrich Kunz 0172 786 84 92

Jackie Haller 0160 939 62 60

Kontakt: stiftung@lebenshilfe-tuebingen.de

Lebenshilfe-Stiftung Tübingen e.V.

Handwerkerpark 7 | 72070 Tübingen

Telefon: 07071 / 94 40 -3

E-Mail: stiftung@lebenshilfe-tuebingen.de

www.lebenshilfe-tuebingen.de

Zukunft gestalten – spenden hilft!





Warum eine Stiftung

Ein selbst bestimmtes Leben für alle Menschen, gerade auch Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ermöglichen, dafür steht die Lebenshilfe Tübingen. Dabei wissen wir: Nicht alles kann der Staat leisten, auch die Zivilgesellschaft ist gefordert.

Die Lebenshilfe-Stiftung bietet eine hervorragende Plattform für zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich der Behindertenhilfe. Die Lebenshilfe-Stiftung ist unabhängig vom Verein. Ihr Kapital speist sich aus Schenkungen. Die Erträge des Vermögens kommen der Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Raum Tübingen zugute. Zusätzlich sollen gerade in der Anfangszeit Spenden dafür sorgen, dass die jährlichen Zuwendungen größer ausfallen als die Zinsgewinne.

Die Organisationsform der Stiftung gewährleistet Nachhaltigkeit, denn das Stiftungskapital darf nicht angetastet werden. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Vermögenserträge sinnvoll und zweckentsprechend verwendet werden. Die Stiftung unterliegt zudem der Aufsicht staatlicher Behörden.

Was macht die Lebenshilfe-Stiftung Tübingen?

Die Arbeit der Stiftung beruht auf zwei Säulen. Wir fördern innovative Projekte im Bereich der Behindertenhilfe und wir unterstützen Einzelne bei der Bewältigung ihres Alltags. Die Förderung kann alle Lebensbereiche betreffen. Ein paar Beispiele:

- Wohnen heißt Wohlfühlen. Für Menschen mit Behinderung ist es wichtig, die individuell passende Wohnform zu finden. Die Stiftung kann Projekte fördern, die Menschen mit Behinderung neue Wohnmöglichkeiten eröffnen oder finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von notwendigen Hilfsmitteln zum selbstbestimmten Wohnen bieten.
- Berufliche Integration ist Teilhabe. Alternativen zum Arbeitsplatz in Werkstätten sind gefragt, aber selten. Die Stiftung kann innovative Projekte fördern oder einzelnen Personen berufsbildende Maßnahmen ermöglichen.
- Inklusion in der Freizeit schafft Identität und Zugehörigkeit. Jede und jeder soll die eigenen Stärken einbringen können, ob in der Kunst, der Musik, dem Sport. Wir helfen bei Fragen der Ausstattung und bei der Realisierung neuer Projekte.

Grundlage der Förderung sind in jedem Fall Anträge an die Stiftung. Die Antragstellung ist ab 01.01.2025 möglich, die Anträge sind formlos zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat in seiner jeweils nächsten Sitzung.

So können Sie unterstützen

Spende

Ihre Spende ist jederzeit willkommen. Die Lebenshilfe-Stiftung kann über die Zuwendung sofort verfügen und damit aktuelle Projekte unterstützen.

Zustiftungen

Bei einer Zustiftung fließt der gespendete Betrag oder ein Sachwert, beispielsweise eine Immobilie, in das Stiftungskapital ein und bleibt auf Dauer erhalten. Die Erträge aus dem Vermögen unterstützen zukünftig die Projekte der Stiftung. Eine Zustiftung kann durch Sie zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung in Ihrem Testament erfolgen.

Unselbstständige Stiftung

Bei der unselbständigen Stiftung übertragen Sie Ihr Vermögen an die Lebenshilfe-Stiftung Tübingen als Sondervermögen. Das Vermögen bleibt erhalten; Sie selbst bestimmen den Stiftungsnamen und auch den Verwendungszweck der Erträge.

Die Lebenshilfe-Stiftung Tübingen ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden und vermindern Ihre Einkommensteuerlast. Auch für Ihre Zustiftung können Sie diese steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen.

Die Stiftung ist von der Erbschaftsteuer befreit. Testamentarische Zuwendungen bleiben daher unbelastet von Steuern in voller Höhe für die von Ihnen bestimmte Verwendung erhalten.

